

TE Vwgh Beschluss 2024/10/3 Ra 2024/10/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §24 Abs2

VwGG §25a Abs4a

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs2

VwGVG 2014 §29 Abs2a

1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision der P Ü in W, gegen das am 25. Juli 2024 mündlich verkündete und am 26. August 2024 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. VGW-141/015/8226/2024-14, betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurde eine Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2024, mit dem ihr Antrag vom 29. März 2024 auf Zuerkennung von Leistungen der Mindestsicherung abgewiesen worden war, für den Zeitraum von 29. März 2024 bis 5. Mai 2024 als unbegründet abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurde eine Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2024, mit dem ihr Antrag vom 29. März 2024 auf Zuerkennung von Leistungen der Mindestsicherung abgewiesen worden war, für den Zeitraum von 29. März 2024 bis 5. Mai 2024 als unbegründet abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

2

Dieses Erkenntnis wurde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 25. Juli 2024 mündlich verkündet. Nach Ausweis des Verhandlungsprotokolls war die Revisionswerberin in dieser Verhandlung anwesend, sie hat allerdings vor Verkündung des Erkenntnisses die Verhandlung mit der Erklärung verlassen, dass sie nichts unterschreiben werde. Ihr wurde die Verhandlungsschrift samt einer Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG am 31. Juli 2024 zugestellt. Nach Ausweis der vorgelegten Verfahrensakten wurde ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses nicht gestellt. Dieses Erkenntnis wurde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 25. Juli 2024 mündlich verkündet. Nach Ausweis des Verhandlungsprotokolls war die Revisionswerberin in dieser Verhandlung anwesend, sie hat allerdings vor Verkündung des Erkenntnisses die Verhandlung mit der Erklärung verlassen, dass sie nichts unterschreiben werde. Ihr wurde die Verhandlungsschrift samt einer Belehrung gemäß Paragraph 29, Absatz 2 a, VwGVG am 31. Juli 2024 zugestellt. Nach Ausweis der vorgelegten Verfahrensakten wurde ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses nicht gestellt.

3

Das Verwaltungsgericht fertigte das Erkenntnis am 26. August 2024 gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in gekürzter Form schriftlich aus, dies mit dem Hinweis, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses von keiner Partei verlangt worden sei. Das Verwaltungsgericht fertigte das Erkenntnis am 26. August 2024 gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG in gekürzter Form schriftlich aus, dies mit dem Hinweis, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses von keiner Partei verlangt worden sei.

4

Mit (selbst verfasstem) Mail vom 30. August 2024 erhob die Revisionswerberin eine als Revision zu wertende „Beschwerde“ gegen das genannte Erkenntnis.

5

Diese Revision ist unzulässig:

6

Gemäß § 25a Abs. 4a letzter Satz VwGG ist - wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde - eine Revision nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses durch mindestens einen der hiezu Berechtigten zulässig. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4 a, letzter Satz VwGG ist - wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde - eine Revision nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses durch mindestens einen der hiezu Berechtigten zulässig.

7

Ein solcher Antrag auf Ausfertigung des am 25. Juli 2024 mündlich verkündeten Erkenntnisses wurde im Revisionsfall nicht gestellt.

8

Die Revision erweist sich somit schon mangels eines Antrags auf Ausfertigung im Sinn des § 25a Abs. 4a letzter Satz VwGG als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision erweist sich somit schon mangels eines Antrags auf Ausfertigung im Sinn des Paragraph 25 a, Absatz 4 a, letzter Satz VwGG als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

9

Angesichts dessen erübrigt sich ein Verbesserungsauftrag an die Revisionswerberin hinsichtlich des Umstandes, dass die Revision nicht gemäß § 24 Abs. 2 VwGG durch einen Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht worden ist (vgl. VwGH 13.6.2024, Ra 2024/03/0053; 9.8.2021, Ra 2021/10/0104; 30.4.2019, Ra 2019/10/0033). Angesichts dessen erübrigt sich ein Verbesserungsauftrag an die Revisionswerberin hinsichtlich des Umstandes, dass die Revision nicht gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGG durch einen Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht worden ist vergleiche , VwGH 13.6.2024, Ra 2024/03/0053; 9.8.2021, Ra 2021/10/0104; 30.4.2019, Ra 2019/10/0033).

Wien, am 3. Oktober 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024100128.L00

Im RIS seit

29.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at